

**Anhang
(zu § 1)**

**Änderungstarifvertrag Nr. 11
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-L BBiG)**

vom 29. November 2021

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften

§ 19 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 10 vom 29. Januar 2020 wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TVA-L BBiG

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 29. Januar 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Gesetz über die Pflegeberufe“ werden durch das Wort „Pflegeberufegesetz“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Pflegeberufegesetz“ werden die Wörter „und nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Gewährung von Personalunterkünften“ durch die Wörter „Bewertung der Personalunterkünfte“ ersetzt.
3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

- | | |
|--|-----------------|
| a) in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022 | |
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.036,82 Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.090,96 Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.140,61 Euro, |
| im vierten Ausbildungsjahr | 1.209,51 Euro, |
| b) ab 1. Dezember 2022 | |
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.086,82 Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.140,96 Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.190,61 Euro, |
| im vierten Ausbildungsjahr | 1.259,51 Euro.“ |

4. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nr. 1 Buchstabe b am 1. Januar 2022 in Kraft.

Potsdam, den 29. November 2021

**Änderungstarifvertrag Nr. 11
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen
(TVA-L Pflege)**

vom 29. November 2021

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften

§ 18a des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 10 vom 29. Januar 2020 wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TVA-L Pflege

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 29. Januar 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Gesetz über die Pflegeberufe“ durch das Wort „Pflegeberufegesetz“ ersetzt.
- b) In Absatz 1a Satz 1 werden nach dem Wort „auch“ die Wörter „für Auszubildende nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz sowie“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Bei Auszubildenden nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz enthält der Ausbildungsvertrag über Satz 2 hinaus Angaben über:

- a) die Verpflichtung der Auszubildenden/des Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Schule,

- b) den Umfang etwaiger Sachbezüge nach § 30 Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz,
 - c) den Hinweis auf die Rechte als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer im Sinne von § 5 Betriebsverfassungsgesetz oder des für die verantwortliche Einrichtung der praktischen Ausbildung jeweils geltenden Landespersonalvertretungsgesetzes.“
- b) In Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Gewährung von Personalunterkünften“ durch die Wörter „Bewertung der Personalunterkünfte“ ersetzt.
3. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „Gesetz über die Pflegeberufe“ werden durch das Wort „Pflegeberufegesetz“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Pflegeberufegesetz“ werden die Wörter „und nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz“ eingefügt.
4. In § 7 Absatz 3 wird das Wort „bleibt“ durch die Wörter „und § 31 Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz bleiben“ ersetzt.
5. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
- a) in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.160,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.226,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.333,00 Euro,
 - b) ab 1. Dezember 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.230,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.296,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.403,00 Euro.“
6. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1a wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 2 Nrn. 1 Buchstabe b, 2 Buchstabe a, 3 Buchstabe b und 4 am 1. Januar 2022 in Kraft.

Potsdam, den 29. November 2021

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen
(TVA-L Gesundheit)**

vom 29. November 2021

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften

§ 18a des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) vom 30. Oktober 2018 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 29. Januar 2020 wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TVA-L Gesundheit

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) vom 30. Oktober 2018, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 29. Januar 2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Gewährung von Personalunterkünften“ durch die Wörter „Bewertung der Personalunterkünfte“ ersetzt.
2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
 - a) in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.060,74 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.120,80 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.217,53 Euro,
 - b) ab 1. Dezember 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.130,74 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.190,80 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.287,53 Euro.“
3. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

Potsdam, den 29. November 2021

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder
(TV Prakt-L)**

vom 29. November 2021

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TV Prakt-L

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 2. März 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- | | |
|--|----------------|
| - der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen | |
| vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022 | 1.853,54 Euro, |
| ab 1. Dezember 2022 | 1.903,54 Euro, |
| | |
| - der pharmazeutisch-technischen Assistentin/
des pharmazeutisch-technischen Assistenten,
der Erzieherin/des Erziehers | |
| vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022 | 1.628,26 Euro, |
| ab 1. Dezember 2022 | 1.678,26 Euro, |

- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,
der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/
des Masseurs und medizinischen Bademeisters
vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022 1.571,31 Euro,
ab 1. Dezember 2022 1.621,31 Euro.“

2. In § 18 Absatz 3 wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

Potsdam, den 29. November 2021

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag für dual Studierende der Länder
in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen
(TVdS-L)**

vom 29. November 2021

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TVdS-L

Der Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) vom 29. Januar 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Bei Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe c enthält der Ausbildungs- und Studienvertrag über Satz 1 hinaus Angaben über:
 - a) die Verpflichtung der Studierenden/des Studierenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Schule,
 - b) den Umfang etwaiger Sachbezüge nach § 30 Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz,
 - c) den Hinweis auf die Rechte als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer im Sinne von § 5 Betriebsverfassungsgesetz oder des für die verantwortliche Einrichtung der praktischen Ausbildung des Ausbildungsteils jeweils geltenden Landespersonalvertretungsgesetzes.“
 - b) In Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Gewährung von Personalunterkünften“ durch die Wörter „Bewertung der Personalunterkünfte“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Pflegeberufegesetz“ werden die Wörter „und § 31 Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz“ eingefügt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „²Das monatliche Entgelt beträgt bei

- a) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a

in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022

im ersten Jahr des Ausbildungsteils	1.036,82 Euro,
im zweiten Jahr des Ausbildungsteils	1.090,96 Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils	1.140,61 Euro,
im vierten Jahr des Ausbildungsteils	1.209,51 Euro,

ab 1. Dezember 2022

im ersten Jahr des Ausbildungsteils	1.086,82 Euro,
im zweiten Jahr des Ausbildungsteils	1.140,96 Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils	1.190,61 Euro,
im vierten Jahr des Ausbildungsteils	1.259,51 Euro,

- b) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b oder c

in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022

im ersten Jahr des Ausbildungsteils	1.160,70 Euro,
im zweiten Jahr des Ausbildungsteils	1.226,70 Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils	1.333,00 Euro,

ab 1. Dezember 2022

im ersten Jahr des Ausbildungsteils	1.230,70 Euro,
im zweiten Jahr des Ausbildungsteils	1.296,70 Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils	1.403,00 Euro,

- c) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d

in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022

im ersten Jahr des Ausbildungsteils	1.060,74 Euro,
im zweiten Jahr des Ausbildungsteils	1.120,80 Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils	1.217,53 Euro,

ab 1. Dezember 2022

im ersten Jahr des Ausbildungsteils	1.130,74 Euro,
im zweiten Jahr des Ausbildungsteils	1.190,80 Euro,
im dritten Jahr des Ausbildungsteils	1.287,53 Euro.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhalten die Studierenden anstelle des Studienentgelts nach Absatz 1 bis zur Beendigung des Studiums ein monatliches Studienentgelt bei

- a) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a

in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022	1.250,00 Euro
ab 1. Dezember 2022	1.300,00 Euro,

- b) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d

in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022	1.310,00 Euro
ab 1. Dezember 2022	1.380,00 Euro,

- c) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b oder c
in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022 1.440,00 Euro
ab 1. Dezember 2022 1.510,00 Euro."

4. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2021“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b werden die Wörter „, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2021“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nrn. 1 Buchstabe a und 2 am 1. Januar 2022 in Kraft.

Potsdam, den 29. November 2021